

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 30. August 1972

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

34

Dietlikon

4593. Quartierplan. Am 23. Juni 1972 ersuchte der Gemeinderat Dietlikon um Genehmigung des Quartierplans Nr. 9 Altbach in den Gemeinden Dietlikon und Wangen. Die Festsetzung dieses amtlichen Quartierplans erfolgte mit den nachstehenden Gemeinderatsbeschlüssen:

Gemeinderat Dietlikon — Beschluss vom 20. Mai 1968,

Gemeinderat Wangen — Beschluss vom 3. März 1969.

Diese Beschlüsse wurden am 7. Juni 1968 bzw. am 11. März 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit Beschluss vom 17. November 1971 hat das Schweizerische Bundesgericht die letzten noch anhängigen Beschwerden gegen die Festsetzung des Quartierplans Nr. 9 Altbach abgewiesen.

Das Quartierplangebiet wird im Westen und Südwesten durch den Altbach, im Südosten durch die Zürichstrasse, HVS «A», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, sowie im Norden durch die Brüttisellerstrasse bzw. Stationsstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb der in Ueberarbeitung begriffenen generellen Kanalisationsprojekte der Gemeinden Dietlikon und Wangen wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss den geltenden Zonenplänen der beiden Gemeinden. Die Altbachkorrektur wird das im Quartierplan blau angelegte Gebiet beanspruchen. Nach § 100 Absatz 1 des kantonalen Wassergesetzes dürfen neue Gebäude nicht näher als 5 m von der Grenze eines Gewässers erstellt werden. Die Gemeinde Dietlikon ist einzuladen, allfällige Baugesuche auf den an den Altbach grenzenden Grundstücken der Baudirektion zur Prüfung hinsichtlich der Einhaltung dieser Abstandsvorschrift vorzulegen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient die von der Brüttisellerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, abzweigende Altbachstrasse (Stichstrasse), die durch einen Fussweg noch mit der Zürichstrasse, HVS «A», Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, verbunden ist.

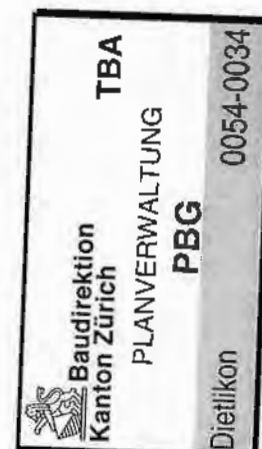
Der mit 20 m festgelegte Baulinienabstand an der Altbachstrasse entspricht deren Bedeutung. Die im Quartierplan für die Brüttisellerstrasse bzw. Stationsstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 334/1945 und 1573/1952).

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Beschlüsse des Gemeinderates Dietlikon vom 20. Mai 1968 und des Gemeinderates Wangen vom 3. März 1969 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 9 Altbach mit Baulinien an der Altbachstrasse werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



II. Der Gemeinderat Dietlikon wird eingeladen, allfällige Baugesuche auf den an den Altbach grenzenden Grundstücken der Baudirektion vorzulegen.

III. Mitteilung an die Gemeinderäte Dietlikon und Wangen, unter Rücksendung von je drei Plänen mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. August 1972.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler

Strasse: Quartierplan Nr.9 Altbach Altbachstrasse III.Kl.

Strecke: Zürichstrasse (HVS A) I/1 - Stationsstrasse I/4

Gemeinde: Dietlikon + Wangen

Erstmalige Festsetzung/Abänderung: Baulinien

Plan Nr.	Art des Planes	Massstab	Reg. Beschl./Dir. Verg.					Bemerkungen
			B V	Nr.	Tag	Monat	Jahr	
---	Siehe unter Gemeinde : <u>Dietlikon BNP 34</u>		B	4593	30.	Aug.	1972	Genehmigung
Änderungen:								